

BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Verkehrs- und Gewerbepolitik

Rundschreiben Nr. 9/2024

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Telefax (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: BDB-roeser@binnenschiff.de

Durchwahl 8 00 06-53
MR

17. Juni 2024

Gasöl-Steuerbefreiung kann auch auf HVO100 übertragen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kreis unserer Mitglieder gibt es ein verstärktes Interesse am Einsatz des Biokraftstoffs HVO100 als alternativen Treibstoff. Über die Einsatzoptionen von HVO100 hatten wir Sie bereits am 16. Mai 2024 mit dem BDB-Rundschreiben „Verkehrs- und Gewerbepolitik Nr. 7/2024 – Fragen und Antworten zu HVO als Ersatz für fossiles Gasöl“ informiert.

Nun wurde die Frage an uns herangetragen, ob HVO100 beim Einsatz in der gewerblichen Schifffahrt analog zu fossilem Gasöl steuerbefreit ist. Wir haben uns deshalb an das zuständige Bundesfinanzministerium gewandt. Das BMF hat uns wie folgt geantwortet:

Artikel 14 Absatz 1 Buchst. c der EU-Energiesteuerrichtlinie enthält eine obligatorische Befreiung der Schifffahrt in Meeresgewässern der Union, was einem Besteuerungsverbot entspricht. Artikel 15 Absatz 1 Buchst. f enthält ferner eine fakultative Befreiungsmöglichkeit für die Schifffahrt in Binnengewässern der EU. Von dieser Option hat Deutschland Gebrauch gemacht, so dass in der Folge die Schiffsbetriebsstoffe für die gesamte gewerbliche Nutzung im Schiffsverkehr energiesteuerbegünstigt sind. Nach Artikel 6 der Energiesteuerrichtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, die in der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen direkt, oder über eine Erstattung der entrichteten Steuer zu gewähren.

In Deutschland hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, nur für bestimmte Gas- und Schweröle die steuerfreie Abgabe an die gewerbliche Schifffahrt vorzusehen (§ 27 Absatz 1 Energiesteuergesetz). Werden andere Energieerzeugnisse als die in § 27 Absatz 1 genannten Produkte als Schiffsbetriebsstoffe abgeben, ist der Kraftstoff zunächst versteuert zu beziehen und kann dann im Nachgang gemäß § 52 Energiesteuergesetz entlastet werden. **Diese Regelung würde auch im Falle der Verwendung von HVO 100 für Zwecke der Binnenschifffahrt anzuwenden sein.**

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Sie HVO100 zwar zunächst mit der Belastung der Energiesteuer beziehen können; der Steuerbetrag wird Ihnen aber anschließend auf Antrag erstattet. Anderslautende Aussagen in der niederländischen Presse, wonach HVO100 gegenüber fossilem Gasöl steuerlich benachteiligt ist, **sind also nicht richtig.**

Für die korrekte Abwicklung des Steuererstattungsverfahrens empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren. Als Hilfestellung für Ihr Gespräch mit dem Steuerberater und dem für die Erstattung zuständigen Hauptzollamt haben wir in der Anlage einen Text mit Links zu den Rechtsgrundlagen und Formularen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Roeser
Referent

Anlage

Laut [§ 27 des Energiesteuergesetzes](#) sind zunächst bestimmte fossile Kraftstoffe bei Verwendung in der Schifffahrt steuerbefreit. Wenn Sie in der im Gesetzestext erwähnten „[Kombinierten Nomenklatur](#)“ nachblättern, finden Sie unter den erwähnten Ziffern Rohöl sowie Gasöl/Dieselmotorkraftstoffe/leichtes Heizöl/schweres Heizöl mit unterschiedlichen Schwefelanteilen.

Die steuerbefreiten Kraftstoffe müssen aber gekennzeichnet sein – früher wurden sie in Deutschland rot gefärbt, heute wird eine unsichtbare Chemikalie verwendet. Damit soll verhindert werden, dass steuerbefreiter Schiffsdiesel zum Beispiel illegal in Autos verwendet wird. Einzelheiten regelt [§ 60 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung](#) (EnergieStV).

Für HVO100 wird [§ 52 EnergieStG](#) angewendet: Danach kann auch für alle anderen Energieerzeugnisse – zum Beispiel HVO100 – nachträglich eine Steuerentlastung gewährt werden, wenn sie als Kraftstoff in der Schifffahrt verwendet werden. Näheres zum Entlastungsverfahren ist in der [EnergieStV in § 96](#) geregelt. Das nötige Online-Formular ist auf der entsprechenden [Themenseite des Zolls](#) zu finden – Formular Nr. 1100. Voraussetzung ist aber im Grundsatz ebenfalls, dass der Kraftstoff gekennzeichnet ist.

Die Kennzeichnung von steuerbefreiten Kraftstoffen dürfen nur dafür zugelassene Betriebe vornehmen, betont der Zoll auf der entsprechenden [Themenseite](#).